



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Anzbach über die Abwehr und Beseitigung von Mißständen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören. (Ortspolizeiliche Umweltschutzverordnung, erlassen auf Grund des § 33 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-4).

§ 1

1. Handlungen und Unterlassungen, die das örtliche Gemeinschaftsleben durch Lärm, Staub, Rauch, Geruchsentwicklung und andere Schädigung untragbar belästigen oder gefährden, sind bei Strafe verboten.
2. Demgemäß ist unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes im Bauland insbesondere folgendes verboten:
 - a) die mangelnde Reinhaltung von Grundstücken, Baulichkeiten und ähnlichen Objekten von Schmutz, Unrat und Ungeziefer;
 - b) das nicht rechtzeitige, nicht regelmäßige oder nicht ordnungsgemäße Räumen von Senkgruben und Düngergruben sowie das Versprühen der Senkgrubeninhalte in Gärten;
 - c) das Ablagern von Autowracks o.ä. sowie die Duldung solcher Ablagerungen durch den Grundstückseigentümer außerhalb behördlich genehmigter Ablagerungsplätze aus Gründen der Förderung und Pflege des Fremdenverkehrs;
3. An Sonn- und Feiertagen ist im Bauland die Verwendung von Rasenmähern mit Verbrennungsmotoren sowie jede Inbetriebnahme von Verbrennungsmotoren zum Antrieb von Maschinen und Geräten im Garten, die Inbetriebnahme (auch bei elektrischem Antrieb) von Motorsägen, Kreissägen, Laubstaubsaugern und Häckslern und das Laufenlassen von Verbrennungsmotoren zur Reparatur bei Strafe verboten.

§ 2

1. Zuwiderhandlungen gegen die Verbote gemäß § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß Artikel VII d. Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen - EGVG 1950 bestraft.
2. Die Behörde hat, unabhängig von der Strafe, mit Bescheid die Beseitigung der Mißstände anzuordnen.

§ 3

1. Als Bauland im Sinne dieser Verordnung sind jene Gebiete der Gemeinde anzusehen, die im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde vom 26. April 1976, als Bauland im Sinne des § 16 NÖ Raumordnungsgesetz gewidmet sind.
2. Die gegenständliche Verordnung bezieht sich nicht auf die übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist, das ist der 01. Mai 1987 in Kraft. Der Artikel 3 des § 1 wurde mit Verordnung vom 24. September 1997 abgeändert und tritt mit 24. Oktober 1997 in Kraft.

Alle früheren ortspolizeilichen Umweltschutzverordnungen treten mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat,
der Bürgermeister:
Franz Allmayer, eh.